



CONSIGLIO NAZIONALE
DEGLI **INGEGNERI**



BERUFSETHIKKODEX DER **ITALIENISCHEN INGENIEURE**

Fortschreibung zum 14.06.2014



BERUFSETHIKKODEX

VORBEMERKUNGEN

All jene, die in das Berufsverzeichnis der Ingenieure des Staatsgebietes eingetragen sind, sind sich dessen bewusst, dass die Tätigkeit des Ingenieurs eine Ressource ist, welche geschützt werden muss und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Allgemeinheit und der Umwelt mit sich bringt und für das Erreichen der nachhaltigen Entwicklung und für die Sicherheit, das Wohlbefinden der Menschen, die richtige Nutzung der Ressourcen und die Lebensqualität entscheidend ist.

Sie sind sich dessen bewusst, dass sie zur bestmöglichen Erreichung dieser Ziele verpflichtet sind, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ständig zu verbessern und die korrekte Ausübung des Berufs nach den Grundsätzen der intellektuellen Selbständigkeit, Transparenz, Pflichttreue und Leistungsqualität zu garantieren, unabhängig von ihrer Stellung und von der Rolle, die sie in der Arbeitstätigkeit und im beruflichen Rahmen bekleiden.

Ebenso sind sie sich dessen bewusst, dass die vorrangige berufsethische Pflicht des Ingenieurs darin besteht, seinen Beruf im Einklang mit den Grundsätzen der Verfassung und mit dem Gesetz auszuüben, sich jeder Form von direkter oder indirekter Beeinflussung zu entziehen, welche die korrekte Ausübung der Berufstätigkeit beeinträchtigen kann, und im Falle von Katastrophen ihre Kompetenzen zur Verfügung zu stellen und sich mit den mit der Notfallbewältigung betrauten Einrichtungen, die im Staatsgebiet vorhanden sind, zu koordinieren.

Auf der Grundlage dieser Prinzipien, unter Beachtung des Grundgesetzes und in besonderer Weise der folgenden Artikel der Verfassung:

- Art.4 Absatz 2: *„Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, nach den eigenen Möglichkeiten und nach eigener Wahl eine Arbeit oder Tätigkeit auszuüben, die zum materiellen oder geistigen Fortschritt der Gesellschaft beitragen kann“*,



- Art.9: *„Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft und das geschichtliche und künstlerische Vermögen des Staates“;*

- Art.41 Absätze 1-2: *„Die Privatinitiative in der Wirtschaft ist frei. Sie darf sich aber nicht im Gegensatz zum Nutzen der Allgemeinheit betätigen oder in einer Weise, die die Sicherheit, Freiheit und menschliche Würde beeinträchtigt“;*

beschließen sie frei, folgenden Berufsethikkodex zu genehmigen, der von allen Eingetragenen befolgt werden muss und für dessen Befolgung sie sorgen müssen, auch wenn sie außerhalb des nationalen Rahmens tätig sind, um die strikte Einhaltung der Werte der Legalität und sozialen Verantwortung zum Schutze der Würde und des Ansehens des Berufes zu gewährleisten.



BERUFSETHIKKODEX

DER ITALIENISCHEN INGENIEURE

Genehmigt am 1. Dezember 2006, angepasst am 9. April 2014, ergänzt am 23. März 2022 und zuletzt auf den neuesten Stand gebracht am 14. Juni 2023.

ABSCHNITT I

ALLGEMEINER TEIL

Art.1 – Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Der Ingenieurberuf muss unter Befolgung der vom Staat und/oder seinen Organen erlassenen Gesetze und Verordnungen, der Verfassungsgrundsätze und der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft ausgeübt werden.
- 1.2. Bei der Erbringung der beruflichen Leistungen des Ingenieurs muss man dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen Rechnung tragen.

Art.2 – Zielsetzungen und Anwendungsbereich

- 2.1. Vorliegende Normen finden auf jene Anwendung, die in irgendeinem Sektor und Abschnitt des Berufsverzeichnisses eingetragen sind, in welcher Form auch immer sie die Ingenieurstätigkeit ausüben, und zielen auf den Schutz der allgemeinen Werte und Interessen ab, die mit der Berufsausübung und mit dem Ansehen des Berufs zusammenhängen.
- 2.2. Die Bestimmungen des vorliegenden Berufsethikkodes sind auf alle Berufstitel bezogen zu verstehen, die von Art. 45 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 5. Juni 2001, Nr. 328, festgelegt und zusammenfassend mit dem Ausdruck "Ingenieur" angegeben werden.



2.3. Wer den Ingenieursberuf in Italien ausübt, ist verpflichtet, vorliegenden Berufsethikkodex zu befolgen und für seine Befolgung Sorge zu tragen, auch wenn er Bürger eines anderen Staates ist und auch im Falle von gelegentlichen zeitweiligen grenzüberschreitenden Leistungen.

2.4. Zur Befolgung vorliegender Normen ist man auch für Leistungen verpflichtet, die im Ausland erbracht werden, zugleich mit der Befolgung der berufsethischen Normen, die in jenem Land gelten, in dem die Berufstätigkeit abgewickelt wird.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Art.3 – Pflichten des Ingenieurs

3.1. Ein Ingenieur hält hoch und verteidigt das Ansehen und den guten Ruf seines Berufs.

3.2. Ein Ingenieur nimmt die Verantwortlichkeiten an, die mit seinen Aufgaben zusammenhängen, und leistet Garantie dafür, dass er für die beruflichen Handlungen haften kann.

3.3. Ein Ingenieur muss die übernommenen Pflichten mit Sorgfalt, Sachverstand und Klugheit erfüllen und muss seine Berufstätigkeit nach den Grundsätzen der Rechtschaffenheit, Pflichttreue, Klarheit, Korrektheit und Leistungsqualität ausrichten.

3.4. Ein Ingenieur hat die Pflicht, seine fachliche und intellektuelle Selbständigkeit gegenüber jeder Form von äußerem Druck oder äußerer Beeinflussung, welcher Art auch immer sie sei, zu wahren.

3.5. Die endgültig festgestellte Steuerhinterziehung und/oder die Hinterziehung der Sozialversicherungsleistungen stellt einen Disziplinarverstoß dar.

Art.4 – Korrektheit



- 4.1. Ein Ingenieur verweigert die Annahme von Aufträgen und die Abwicklung beruflicher Tätigkeiten in jenen Fällen, in denen er der Ansicht ist, keine angemessene Vorbereitung und Kompetenz zu haben, und/oder in jenen, in denen er der Ansicht ist, nicht die angemessenen Mittel und die angemessene Organisation für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu haben.
- 4.2. Ein Ingenieur unterzeichnet nur jene beruflichen Leistungen, die er abgewickelt und/oder geleitet hat; er unterzeichnet keine beruflichen Leistungen in gleichrangiger Weise zusammen mit Personen, die sie laut geltenden Vorschriften nicht erbringen können.
- 4.3. Ebenso stellt das Verhalten jenes Ingenieurs ein Disziplinarvergehen dar, der nichtbefähigten oder suspendierten Personen die widerrechtliche Ausübung der Ingenieurstätigkeit erleichtert oder in irgendeiner Weise, direkt oder indirekt, ermöglicht, oder der gestattet, dass solche Personen daraus wirtschaftliche Vorteile ziehen können, auch wenn mit Beschränkung auf den Zeitraum der allfälligen Suspension von der Berufsausübung.
- 4.4. Jeder beliebigen von einem Ingenieur ausgestellten Erklärung, Bescheinigung oder Bestätigung müssen Überprüfungen vorangehen, damit sie mit der Wirklichkeit der Fakten und Örtlichkeiten in Einklang gebracht werden.
- 4.5. Ein Ingenieur darf von Dritten keine direkten oder indirekten Vergütungen zusätzlich zu jenen annehmen, die ihm vom Auftraggeber geschuldet werden, ohne diesem letzteren die Art, den Grund und den Umfang der Vergütungen mitzuteilen und schriftlich zur Vereinnahmung ermächtigt worden zu sein.
- 4.6 Ein Ingenieur gibt ungebührlichen Druckausübungen nicht nach und lehnt die Erbringung der Leistung im Falle von Angeboten oder Vorschlägen von Belohnungen, Vergütungen oder Vorteilen beliebiger Art ab, welche die Unabhängigkeit seines Urteils beeinträchtigen können.
- 4.7. Ein Ingenieur überprüft im Voraus die Korrektheit und Rechtmäßigkeit der beruflichen Tätigkeit und verweigert die Angebotserstellung, die Annahme von Aufträgen oder die Leistung seiner Tätigkeit, wenn er mit gutem Grund aus bekannten Anhaltspunkten ableiten kann, dass seine Tätigkeit zu unerlaubten oder unrechtmäßigen und mit den Grundsätzen der Erlaubtheit, Anständigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität offensichtlich unvereinbaren Operationen beiträgt.



Art.5 - Legalität

5.1. Die Abwicklung beruflicher Tätigkeit ohne Titel in anderen als den Zuständigkeitssektoren oder -sektionen oder im Zeitraum der Suspension stellt ein Disziplinarvergehen dar.

5.2. Das Verhalten eines Ingenieurs, der das fälschliche Bestehen von Erfordernissen und/oder Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der dadurch bedingten Verwaltungsakte und -maßnahmen bescheinigt, erklärt oder bestätigt, stellt ein Disziplinarvergehen dar.

5.3. Jede Form der Teilnahme oder Nähe zu unerlaubten Geschäften, die unter welchem Titel auch immer mit der organisierten Kriminalität oder mit Subjekten, die sich verrufenen Tätigkeiten hingeben, zusammenhängen oder darauf zurückzuführen sind, bildet einen schweren Verstoß gegen die Berufsethik.

Art.6 - Geheimhaltungspflicht

6.1. Ein Ingenieur muss über die in der Ausübung des freiberuflichen Auftrags eingeholten Informationen das Berufsgeheimnis wahren.

6.2. Ein Ingenieur ist dazu verpflichtet, die Bedingungen für die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht jenen zu garantieren, die an der freiberuflichen Leistung mitgewirkt haben.

Art.7 - Aus- und Fortbildung

7.1. Ein Ingenieur muss seine Kenntnisse ständig verbessern, um seine beruflichen Fähigkeiten auf einem Niveau zu erhalten, das der Weiterentwicklung der Technologie, der Gesetzgebung und des Standes der Kunst der Berufsbildung angemessen ist.

7.2. Ein Ingenieur muss seine beruflichen Kompetenzen ständig auf den neuesten Stand bringen, in dem er Fortbildungslehrgänge absolviert, wie vom Gesetz vorgesehen.

Art.8 - Berufsversicherung



8.1. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist ein Ingenieur zum Schutz des Auftraggebers dazu verpflichtet, einen geeigneten Versicherungsvertrag für die von der Ausübung der Berufstätigkeit herrührenden Risiken abzuschließen.

8.2. Im Zeitpunkt der Übernahme des Auftrags ist ein Ingenieur dazu verpflichtet, dem Auftraggeber die Hauptdaten der für die Berufshaftung abgeschlossenen Versicherungspolize und die betreffende Haftungshöchstgrenze bekannt zu geben.

Art.9 – Informative Werbung

9.1. Die Werbung muss die Würde und das Ansehen des Berufs wahren, sie muss auf die Information bezüglich der vom Freiberufler angebotenen Dienstleistungen abzielen und kann die Berufstätigkeit, die besessenen Fachausbildungen und Studientitel, den Aufbau des Ingenieurbüros und die für die verschiedenen Leistungen verlangten Vergütungen betreffen.

9.2. Die Informationen müssen transparent, wahrheitsgetreu und richtig sein und dürfen nicht zweideutig, betrügerisch oder rufschädigend sein.

Art.10 – Beziehungen zum Auftraggeber

10.1. Ein Ingenieur muss stets im rechtmäßigen Interesse des Auftraggebers tätig sein und sich bei seiner Tätigkeit von den Grundsätzen der Rechtschaffenheit, Pflichttreue, Verschwiegenheit sowie Treue gegenüber dem erhaltenen Auftrag leiten lassen.

Art.11 – Aufträge und Vergütungen

11.1. Im Augenblick der Auftragserteilung muss ein Ingenieur die wesentlichen Inhalte des erteilten Auftrags klarlegen und mit dem Auftraggeber die Vergütung vereinbaren, wobei er den Komplexitätsgrad der Leistung bekannt gibt und alle nützlichen Informationen über die vermutlichen Aufwendungen liefert, die mit dem Auftrag zusammenhängen oder zusammenhängen können.



11.2. Ein Ingenieur ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber allfällige Situationen oder Umstände mitzuteilen, welche die anfangs vereinbarte Vergütung verändern können, und den Umfang der Änderung anzugeben.

11.3. Das Ausmaß der Vergütung richtet sich nach der Bedeutung des Arbeitsauftrags und nach dem Ansehen des Berufs im Sinne des Art.2233 des Zivilgesetzbuchs und muss dem Auftraggeber mitgeteilt werden, inbegriffen Spesen, Aufwendungen und Beiträge. Die Vergütung bezüglich der beruflichen Leistungen laut Gesetz vom 21. April 2023, Nr. 49, muss im Verhältnis stehen zur Menge und Qualität der geleisteten Arbeit, zum Inhalt und zu den Merkmalen der beruflichen Leistung und muss gemäß Art. 1 des vorerwähnten Gesetzes den von den Ministerialdekreten festgelegten Vergütungen entsprechen.

11.4. Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. April 2023, Nr. 49, gelten die Honorare, die in den zwischen den Unternehmen und dem Gesamtstaatlichen Ingenieurrat vereinbarten Standard-Konventionsformularen vorgesehen sind, bis zum Gegenbeweis als angemessen.

11.5. Ein Ingenieur darf nur in besonderen Fällen, in denen gültige idealistische und humanitäre Gründe gegeben sind, freiberufliche Leistungen unentgeltlich erbringen.

11.6. Als nicht der Entlohnung unterliegende freiberufliche Leistungen können all jene Hilfestellungen gelten, die sich an Ingenieurskollegen richten, welche sich entweder wegen ihrer auf ihr jugendliches Alter zurückzuführenden begrenzten Erfahrung oder wegen beschwerlicher beruflicher Situationen in Schwierigkeiten befinden.

Art.12 - Abwicklung der Leistungen

12.1. Der freiberufliche Auftrag muss vollständig und unter Erfüllung aller vereinbarten Leistungen abgewickelt werden, wobei den Interessen des Auftraggebers Rechnung zu tragen ist.

12.2. Ein Ingenieur muss seinen Auftraggeber über jeden möglichen Interessenskonflikt aufklären, der während der Abwicklung der Leistung auftreten könnte.



12.3. Ein Ingenieur muss seinen Auftraggeber im Falle des Abbruchs des Auftrags oder des Verzichts auf den Auftrag rechtzeitig verständigen, um ihm keinen Schaden zu verursachen.

12.4. Ein Ingenieur ist außerdem dazu verpflichtet, seinen Auftraggeber aufzuklären, falls er Interessensverhältnisse bezüglich der Baustoffe oder Bauverfahren hat, die für die mit seinem freiberuflichen Auftrag zusammenhängenden Arbeiten vorgeschlagen werden, wenn die Beschaffenheit oder das Vorhandensein dieser Interessensverhältnisse den Verdacht der beruflichen Parteilichkeit oder der Verletzung berufsethischer Normen erwecken kann.

12.5. Ein Ingenieur ist dazu verpflichtet, seinem Auftraggeber die von diesem erhaltenen oder für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen in den vereinbarten Fristen auszuhändigen, wenn der Auftraggeber dies verlangt.

ABSCHNITT III

INNENBEZIEHUNGEN

Art.13 – Beziehungen zu Kollegen und anderen Freiberuflern

13.1. Ein Ingenieur muss sich in seinen beruflichen Beziehungen mit den Kollegen von der höchstmöglichen Pflichttreue und Korrektheit leiten lassen, um trotz der verschiedenen Sektoren, in die sich der Ingenieursberuf gliedert, eine gemeinsame freiberufliche Kultur und Identität hoch zu halten.

13.2. Die Verwendung von ungebührlichen oder beleidigenden Ausdrücken in Schriftstücken oder in der Berufstätigkeit im Allgemeinen sowohl gegenüber Kollegen als auch gegenüber Gegenparteien und Dritten stellt einen Verstoß gegen die Berufsethik dar.

13.3. Ein Ingenieur muss davon Abstand nehmen, Handlungen zu setzen, welche durch anschwärzende Kritik oder auf irgendeine andere Weise den guten Ruf von Kollegen oder anderen Freiberuflern schädigen können.

13.4. Ein Ingenieur darf keine unkorrekten Verhaltensweisen an den Tag legen, die darauf abzielen, bei einem Auftrag einen anderen Ingenieur oder Techniker zu ersetzen, der bereits für eine spezifische Leistung beauftragt wurde.



13.5. Ein Ingenieur, der dazu berufen wird, einen bereits an andere erteilten Auftrag zu übernehmen, kann diesen erst dann annehmen, wenn der Auftraggeber den Erstberufenen den Widerruf des Auftrags schriftlich mitgeteilt hat; außerdem muss er jene Freiberufler, an deren Stelle er tritt, und den Rat der Ingenieurkammer schriftlich davon in Kenntnis setzen.

13.6. Bei Eintritt in einen Auftrag anstelle anderer Freiberufler muss sich der eintretende Ingenieur so verhalten, dass er dem Auftraggeber und dem Kollegen, an dessen Stelle er tritt, keinen Schaden zufügt.

13.7. Der ersetzte Ingenieur muss sich dafür verwenden, dass die Nachfolge im Auftrag ohne Schäden für den Auftraggeber vonstatten geht, und muss dem neuen Freiberufler alle Anhaltspunkte liefern, um ihm die Fortsetzung des Auftrags zu gestatten.

13.8. Ein Ingenieur unterzeichnet freiberufliche Leistungen bei einem Auftrag, der mehreren Freiberuflern in kollegialer Form oder gruppenweise erteilt wurde, nur dann, wenn die Grenzen der beruflichen Kompetenz, die Tätigkeitsbereiche und die Haftungsgrenzen der einzelnen Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe beachtet und klar angegeben werden. Diese Grenzen müssen bereits bei Beginn der Zusammenarbeit erklärt werden.

13.9. Ein Ingenieur arbeitet mit den Berufskollegen zusammen und unterstützt sie, falls erforderlich, wenn sie Pressionen ausgesetzt sind, welche ihre persönliche Würde oder jene der Berufskategorie verletzen.

Art.14 – Beziehungen zu den Mitarbeitern

14.1. Ein Ingenieur kann unter seiner eigenen Leitung und Haftung Mitarbeiter zu Hilfe nehmen und im Allgemeinen sich auf die Verwendung einer festen Organisation stützen.

14.2. Die Beziehungen zwischen Ingenieuren und Mitarbeitern sind von der höchstmöglichen Korrektheit geprägt.

14.3. Ein Ingenieur übernimmt die volle Verantwortung für die Organisation der Struktur, die er für die Ausführung des ihm anvertrauten Auftrags nutzt, sowie für das Produkt eben dieser Organisation; ein Ingenieur übernimmt die Haftung



für seine Mitarbeiter und muss für diese die abgewickelte und abzuwickelnde Arbeit festlegen, verfolgen und kontrollieren.

14.4. Ein Ingenieur verpflichtet sich, bei der Ausführung des übernommenen Auftrags jede Form der Mitarbeit zu vermeiden, die mit einer nicht genehmigten Weitervergabe der geistigen Arbeit identisch sein kann oder zur Ausbeutung dieser Arbeit führt; außerdem muss er sich weigern, widerrechtliche Arbeit zu legitimieren.

14.5. Ein Ingenieur muss das Verhältnis zu den Mitarbeitern und Praktikanten mit der höchstmöglichen Klarheit und Transparenz gestalten.

14.6. In seinen Beziehungen zu den Mitarbeitern und Angestellten ist ein Ingenieur dazu verpflichtet, diesen angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütungen sicherzustellen.

14.7. In seinen Beziehungen zu Praktikanten ist ein Ingenieur dazu verpflichtet, sein berufliches Wissen belehrend weiterzuvermitteln und alles Erforderliche zu tun, um ihnen die wesentliche Bewältigung der Berufspraxis sicherzustellen, sowohl in fachlich-wissenschaftlicher Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt der berufsethischen Regeln.

14.8. Ebenso muss sich der das Praktikum absolvierende Ingenieur in seinem Verhältnis zum Freiberufler, bei dem er das Praktikum absolviert, von der höchstmöglichen Korrektheit leiten lassen und davon Abstand nehmen, irgendeine Handlung oder Verhaltensweise zu setzen, die darauf abzielt, die Kunden des Ingenieurbüros, bei dem er das Praktikum absolviert hat, zu eigenen Gunsten abzuwerben.

Art.15 - Wettbewerb

15.1. Der Wettbewerb ist frei und muss unter Beachtung der berufsethischen Normen gemäß den von der Gesetzgebung und dem EU-Recht festgelegten Grundsätzen abgewickelt werden.

15.2. Ein Ingenieur muss davon Abstand nehmen, zu mit seiner Würde unvereinbaren Mitteln zu greifen, um berufliche Aufträge zu erlangen, wie z.B. zur Verherrlichung seiner Qualitäten durch Anschwärzung jener von anderen oder



indem er Vorteile oder Zusicherungen vermittelt bzw. erteilt, die mit dem Berufsverhältnis nichts zu tun haben.

15.3. Disziplinarrechtlich strafbar ist die Vereinbarung von Vergütungen, die der zu erbringenden Leistung offenkundig unangemessen sind. Bei Annahme von Aufträgen mit einem Entgelt, das vermutlich abnormal niedrig ist, kann ein Ingenieur dazu gerufen werden, die Einhaltung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit und Leistungsqualität nachzuweisen. Der Verstoß – seitens des Freiberufers – gegen die Pflicht zur Vereinbarung oder Veranschlagung einer Vergütung, die gerecht und angemessen ist und im Verhältnis zur verlangten freiberuflichen Leistung steht und durch Anwendung der von den einschlägigen Ministerialdekretten vorgesehenen Parameter bestimmt wird, wird nach Gutdünken des Gebietsdisziplinarrates laut Art. 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. April 2023, Nr. 49, geahndet.

15.4. Der Verstoß gegen die Pflicht, den Kunden darauf aufmerksam zu machen – nur bei Rechtsverhältnissen, bei denen die Konvention, der Vertrag oder die wie immer geartete Vereinbarung mit dem Kunden ausschließlich vom Freiberufler erstellt werden –, dass die Vergütung für die freiberufliche Leistung auf jeden Fall und bei sonstiger Nichtigkeit der Abmachung den Kriterien entsprechen muss, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 2023, Nr. 49, und von anderen geltenden Gesetzen festgelegt werden, wird nach Gutdünken des Gebietsdisziplinarrates laut Art. 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. April 2023, Nr. 49, geahndet.

15.5. Der unlautere Wettbewerb kann sich in verschiedenen Formen äußern:

- a) in der anschwärzenden Kritik am beruflichen Verhalten eines Kollegen;
- b). in der Beanspruchung der Urheberschaft an einer Arbeit, die in Zusammenarbeit ausgeführt wurde, ohne dass der tatsächliche Beitrag der Mitarbeiter geklärt wurde;
- c) in der Beanspruchung des Ergebnisses der beruflichen Leistung eines anderen Freiberufler;



d) in der Ausnutzung der eigenen Stellung oder der eigenen Bekanntschaften bei der öffentlichen Verwaltung oder bei öffentlichen Körperschaften zwecks Erlangung von Freiberufleraufträgen, direkt oder durch Vermittlung eines Dritten;

e) in der Teilnahme – als Sachverständiger – bei ausschreibenden Körperschaften oder als Mitglied von Beurteilungskommissionen von Wettbewerben, die kein abschließendes Ergebnis erbracht haben, um Aufträge anzunehmen, die mit der Planung zusammenhängen, welche Gegenstand des Wettbewerbs war;

f) im Missbrauch von Werbemitteln für die eigene freiberufliche Tätigkeit oder solchen, welche auf verschiedene Weise die Würde des Berufs verletzen können.

Art.16 - Tätigkeit in Form einer Planungsgemeinschaft oder Gesellschaft

16.1. Falls die – auch interdisziplinäre – freiberufliche Tätigkeit in Form einer Planungsgemeinschaft oder einer Gesellschaft in den Formen und Fristen gemäß geltenden Vorschriften ausgeübt wird, müssen die freiberuflichen Leistungen unter der Leitung und Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter/Mitglieder der Planungsgemeinschaft erbracht werden, dessen/deren Name im Voraus dem Auftraggeber mitgeteilt werden muss.

16.2. Jene Ingenieure, welche ihre Tätigkeit ausschließlich oder nicht ausschließlich in Form einer Planungsgemeinschaft ausüben wollen, müssen den Inhalt der gegenseitigen Verpflichtungen und die Dauer des Berufsverhältnisses schriftlich festlegen und müssen bei gemeinsamen Aufträgen die Zuständigkeitsbereiche und Haftungsgrenzen der einzelnen Mitglieder des Kollegiums oder der Gruppe beachten und diese Grenzen bereits bei Beginn der Zusammenarbeit erklären.

16.3. Bei einer Freiberuflergemeinschaft ist nur jener Ingenieur bzw. sind nur jene Ingenieure disziplinarrechtlich haftbar, auf den bzw. auf die sich die spezifischen begangenen Taten beziehen.



16.4. Die Form der Berufsausübung ändert nichts an den beruflichen Verantwortlichkeiten, die von der Tätigkeit des Ingenieurs gegenüber dem Auftraggeber und der Allgemeinheit herrühren. Für das Verhalten des Ingenieurs im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, haftet berufsethisch auch die ins Berufsverzeichnis eingetragene Gesellschaft.

ABSCHNITT IV

AUSSENBEZIEHUNGEN

Art.17 – Beziehungen zu den Institutionen

17.1. Ein Ingenieur muss davon Abstand nehmen, sich bei der Abwicklung der freiberuflichen Aufträge in irgendeiner Form der entlohnten Mitarbeit von Angestellten von Institutionen zu bedienen, es sei denn, diese Angestellten wurden hierzu ausdrücklich ermächtigt.

17.2. Ein Ingenieur, der mit jenen, die in den Institutionen Ämter bekleiden oder tätig sind, in verwandtschaftlichem oder vertraulichem Verhältnis steht oder häufigen Umgang mit ihnen hat, muss davon Abstand nehmen, sich dieses Verhältnisses zu rühmen, um daraus irgendwelche Vorteile für seine Berufstätigkeit zu ziehen.

17.3. Ein Ingenieur, der institutionelle Ämter übernimmt oder zum Mitglied einer Kommission oder Jury ernannt wurde, muss bei der Ausübung seines Mandats jeglichen Missbrauch – direkt oder durch Vermittlung eines Dritten – der Befugnisse vermeiden, die mit dem von ihm bekleideten Amt zusammenhängen, um daraus irgendwie Vorteile für sich oder andere zu ziehen; außerdem darf er sich dieser Beauftragung nicht rühmen, um daraus bei seiner eigenen Berufstätigkeit Nutzen zu ziehen. Ebenso darf er, falls er mit Mitgliedern von Zuschlagserteilungskommissionen in irgendwelchen Beziehungen steht, sich dieser Beziehungen nicht rühmen, um irgendwelche Vorteile für sich oder andere zu ziehen, die von diesem Umstand herrühren.

Art.18 – Beziehungen zur Allgemeinheit



18.1. Ein Ingenieur ist für seine Arbeit dem Auftraggeber gegenüber persönlich haftbar und muss bei der Abwicklung seiner Berufstätigkeit in hervorragender Weise dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung tragen.

Art.19 – Beziehungen zum Territorium

19.1. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit muss ein Ingenieur für die ihm gestellten Probleme Lösungen suchen, die mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, und dabei auf die größtmögliche Aufwertung der natürlichen Ressourcen, auf den geringstmöglichen Flächenverbrauch und auf die geringstmögliche Verschwendung von Energiequellen abzielen.

19.2. Bei seiner Tätigkeit ist ein Ingenieur dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Funktionen zu vermeiden, dass der Umwelt, in welcher er tätig ist, Veränderungen zugefügt werden, die das ökologische Gleichgewicht und die Erhaltung der kulturellen, künstlerischen, geschichtlichen und landschaftlichen Güter negativ beeinflussen können.

19.3. Ein Ingenieur darf keine widerrechtlichen oder von den geltenden Vorschriften und Verordnungen abweichenden Bauführungen planen oder leiten.

ABSCHNITT V

BEZIEHUNGEN ZUR INGENIEURKAMMER

Art.20 – Beziehungen zur Ingenieurkammer und zu den Selbstverwaltungsgremien

20.1. Die Zugehörigkeit eines Ingenieurs zur Berufskammer bringt die Pflicht mit sich, mit dem Rat der Kammer zusammenzuarbeiten. Jeder Ingenieur hat daher die Pflicht, sich, wenn er vom Kammerrat oder von dessen Präsidenten gerufen wird, einzufinden und alle verlangten Klarstellungen zu liefern.

20.2. Ein Ingenieur muss die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kammer ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen.



20.3. Ein Ingenieur fügt sich den Beschlüssen des Kammerrats, wenn diese in Ausübung der betreffenden institutionellen Kompetenzen gefasst wurden.

20.4. Ein Ingenieur, der aufgrund einer Namhaftmachung seitens der Kammer, der Consulta/des Verbandes oder des CNI eine Ernennung erhalten hat, muss:

- a) dem Kammerrat rechtzeitig die Ernennungen mitteilen, die er in Vertretung der Kammer aufgrund der Namhaftmachung seitens derselben oder seitens anderer Stellen erhalten hat;
- b) das Mandat mit Beschränkung auf dessen vorgesehene Dauer ausüben;
- c) die unmittelbar anschließende Neubestätigung dieser Beauftragung nur in jenen Fällen annehmen, die vom Kammerrat oder von einer anderen ernennenden Stelle gestattet werden;
- d) seine Tätigkeit in kontinuierlicher Weise für die gesamte Dauer des Mandats leisten und dabei die Arbeiten, welche die Abwicklung der Tätigkeit mit sich bringt, unablässig und sorgfältig verfolgen und dem Kammerrat eilfertig die Verletzung berufsethischer Normen, von der er bei der Erfüllung des wie auch immer erhaltenen Auftrags Kenntnis erhalten hat, anzeigen;
- e) rechtzeitig seinen Rücktritt einreichen, falls es ihm unmöglich ist, der übernommenen Verpflichtung weiter nachzukommen;
- f) die vollständige Einhaltung der Vorschriften kontrollieren, welche die Arbeiten regeln, an denen man teilnimmt.

20.5. Ein Ingenieur ist dazu verpflichtet, die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Wahlen zu befolgen, einschließlich jener, welche an den Gesamtstaatlichen Ingenieurrat delegiert wurden. Der Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen stellt, sofern er darauf abzielt, Privatinteressen den Interessen der Berufsgruppe voranzustellen und dadurch die einwandfreie Zusammensetzung, rechtzeitige Amtseinsatzung oder ordnungsgemäße Amtsausübung der Selbstregierungsorgane der Berufsgruppe zu gefährden, stellt ein Disziplinarvergehen dar. Im Besonderen bildet ein schweres Disziplinarvergehen die Nichtbeachtung – seitens eines Ingenieurs, der für das Amt eines Gebietskammerrates oder eines gesamtstaatlichen Rates zu kandidieren beabsichtigt – der in Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 8. Juli 2005,



Nr. 169, und von den geltenden Vorschriften festgelegten Höchstanzahl aufeinanderfolgender Wahlmandatszeiten.

ABSCHNITT VI

UNVEREINBARKEIT

Art.21 - Unvereinbarkeit

21.1. Ein Ingenieur erbringt freiberufliche Leistungen nicht im Zustand der Unvereinbarkeit mit dem eigenen Rechtsstatus, noch dann, wenn sein eigenes Interesse oder jenes des Auftraggebers oder Arbeitgebers seinen Berufspflichten zuwiderlaufen.

21.2. Eine Unvereinbarkeit zeigt sich auch im Widerspruch zu den eigenen Berufspflichten im Falle der Beteiligung an Wettbewerben, deren Ausschreibungsbedingungen vom Nationalen Ingenieurrat oder von den Kammerräten (nur bei Wettbewerben auf Provinzebene) für nachteilig für die Rechte oder das Ansehen des Ingenieurs befunden wurden, sofern eine förmliche Abmahnung erlassen und diese den Eingetragenen rechtzeitig mitgeteilt wurde.

21.3. Unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung muss ein Ingenieur, der einen Bauleitplan, einen Bebauungsplan oder andere urbanistische Planungsinstrumente auf öffentliche Initiative sowie den Mehrjahres-Durchführungsplan erstellt oder erstellt hat, davon Abstand nehmen, ab dem Zeitpunkt der Beauftragung und bis zur Genehmigung von privaten Auftraggebern freiberufliche Aufträge anzunehmen, die sich auf das Gebiet beziehen, die Gegenstand des urbanistischen Planungsinstruments ist. Als Zeitraum der Unvereinbarkeit ist jener bis zur ersten Genehmigung des Planungsinstruments seitens der beauftragenden Verwaltung zu verstehen. Diese Vorschrift wird auch auf jene Freiberufler ausgedehnt, die mit dem Verfasser der Plans Beziehungen der kontinuierlichen beruflichen Zusammenarbeit unterhalten.

21.4. Ein Ingenieur darf keine Ernennung zum Schiedsrichter oder Richtergehilfen annehmen und darf jedenfalls in keinerlei Weise die Rolle eines beurteilenden Subjekts übernehmen, wenn eine der beiden Parteien des Verfahrens von einem anderen Freiberufler betreut wird oder in den letzten zwei Jahren betreut



wurde, der sein Mitgesellschafter ist oder der Mitglied derselben Planungsgemeinschaft ist oder der in denselben Räumlichkeiten seinen Beruf ausübt.

21.5. Ein Ingenieur, der an der Programmierung und Festlegung von Akten und/oder Phasen von öffentlich ersichtlichen Verfahren beteiligt war, welche fachkundliche Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist verpflichtet, von der Wettbewerbsbeteiligung an diesen Verfahren Abstand zu nehmen.

21.6. Ein Ingenieur muss in folgenden Fällen davon Abstand nehmen, Aufträge zu übernehmen:

- a) Stellung eines Richters bei einem Wettbewerb, an dem ein anderer Freiberufler, der mit dem erstgenannten Ingenieur in einem Verhältnis der Verwandtschaft oder der kontinuierlichen beruflichen Zusammenarbeit steht oder jedenfalls Beziehungen unterhält, welche die Objektivität des Urteils gefährden können, als Bewerber teilnimmt (oder umgekehrt);
- b) Ausübung des Berufs im Widerspruch zu spezifischen Normen, die dies verbieten, und ohne die Ermächtigung seitens der zuständigen Behörden (bei Ingenieuren, die als Bedienstete angestellt sind, bei Verwaltern usw.);
- c) Mitarbeit – in welcher Form auch immer – bei der Planung, beim Bau, bei der Installation, bei Abänderungen, bei der Reparatur und Wartung/Instandhaltung von Anlagen, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen, Konstruktionen und Bauwerken, für welche er den Auftrag zur Homologierung oder Abnahmeprüfung erhält.

Art.22 - Strafen

22.1. die Verletzung der Verhaltensnormen, die in den vorstehenden Artikeln des vorliegenden Berufsethikkodex enthalten sind, wird nach Gutdünken des Gebietsdisziplinarrats geahndet.

ABSCHNITT VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Art.23 - Schlussbestimmungen

23.1. Vorliegender Kodex samt der betreffenden Durchführungsverordnung:

- a) wird beim Justizministerium, beim Nationalen Ingenieurrat, bei den provinziellen Kammerräten, bei den betroffenen Gerichts- und Verwaltungsämtern hinterlegt;
- b) wird auf der offiziellen Internetseite des Nationalen Ingenieurrats und – in der von jedem einzelnen Kammerrat übernommenen und genehmigten Fassung – auf der Internetseite jeder Gebietsingenieurkammer veröffentlicht.